

TE Vwgh Beschluss 2016/3/16 Ro 2014/04/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §45 Abs3;
B-VG Art133 Abs4;
VwGG §34 Abs1;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek, Hofrat Dr. Kleiser sowie

Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Revision der "R Ö", vertreten durch die Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1011 Wien, gegen den Bescheid des Bundesvergabeamts vom 29. November 2013, N/0101-BVA/07/2013-39, betreffend Nachprüfungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz (weitere Partei: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft; mitbeteiligte Parteien: 1. Ö AG in W, 2. P O GmbH in W), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29. November 2013 gab das Bundesvergabeamt dem Antrag der erstmitbeteiligten Partei, die Entscheidung der Revisionswerberin als Auftraggeberin, die Rahmenvereinbarung "Duale Zustellung" mit der zweitmitbeteiligten Partei abzuschließen, für nichtig zu erklären, statt (Spruchpunkt I.) und verpflichtete die Revisionswerberin zum Ersatz der Pauschalgebühren (Spruchpunkt II.). 1 Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29. November 2013 gab das Bundesvergabeamt dem Antrag der erstmitbeteiligten Partei, die Entscheidung der Revisionswerberin als Auftraggeberin, die Rahmenvereinbarung "Duale Zustellung" mit der zweitmitbeteiligten Partei abzuschließen, für nichtig zu erklären, statt (Spruchpunkt römisch eins.) und verpflichtete die Revisionswerberin zum Ersatz der Pauschalgebühren (Spruchpunkt römisch zwei.).

2 Die Revisionswerberin habe entgegen ihrer Verpflichtung als Auftraggeberin keine vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt und aus diesem Grund ihre Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belastet.

3 Gegen diesen Bescheid richtet sich die als Revision anzusehende Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und/oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

4 Vorauszuschicken ist Folgendes: Läuft die Beschwerdefrist mit Ende 2013 noch, so gilt eine vor Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz VwGbk-ÜG als rechtzeitig erhobene Revision. Gemäß § 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG gelten für die Behandlung der Revision die Bestimmungen des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt der Ablehnung der Beschwerde gemäß § 33a VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung die Revision als unzulässig zurückgewiesen werden kann. Eine solche Revision hat gesondert die Gründe zu enthalten, warum die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegen. Es sind daher die Gründe anzugeben, warum die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegen. 4 Vorauszuschicken ist Folgendes: Läuft die Beschwerdefrist mit Ende 2013 noch, so gilt eine vor Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde gemäß Paragraph 4, Absatz eins, letzter Satz VwGbk-ÜG als rechtzeitig erhobene Revision. Gemäß Paragraph 4, Absatz 5, VwGbk-ÜG gelten für die Behandlung der Revision die Bestimmungen des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt der Ablehnung der Beschwerde gemäß Paragraph 33 a, VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung die Revision als unzulässig zurückgewiesen werden kann. Eine solche Revision hat gesondert die Gründe zu enthalten, warum die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vorliegen. Es sind daher die Gründe anzugeben, warum die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vorliegen.

5 Dies trifft auf die verfahrensgegenständliche Revision - diese wurde am 30. Dezember 2013 (Postaufgabe) eingebracht - zu.

6 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 6 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7 Als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung führt die Revisionswerberin die Verletzung ihres Parteigehörs im

Verfahren vor der belangten Behörde ins Treffen. Die Revisionswerberin sei zu der Frage der vertieften Angebotsprüfung nicht gehört worden. Andernfalls wäre sie in der Lage gewesen, "in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung nicht bestehen, insbesondere die Argumente des Revisionsgegners nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen".

Die Zulässigkeit der Revision setzt neben einem eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufwerfenden Verfahrensmangel voraus, dass die Revision von der Lösung dieser geltend gemachten Rechtsfrage abhängt. Davon kann im Zusammenhang mit einem Verfahrensmangel aber nur dann ausgegangen werden, wenn auch die Relevanz des Mangels für den Verfahrensausgang dargetan wird, das heißt, dass dieser abstrakt geeignet sein muss, im Falle eines mängelfreien Verfahrens zu einer anderen - für den Revisionswerber günstigeren - Sachverhaltsgrundlage zu führen (vgl. den hg. Beschluss vom 9. Oktober 2014, Ra 2014/18/0036). Im Zusammenhang mit der ins Treffen geführten Verletzung des Parteiengehörs erfordert dies, konkret vorzubringen, welchen Verfahrensschritt - etwa Erstattung eines weiteren Tatsachenvorbringens - der Revisionswerber im Falle der Wahrung des Parteiengehörs unternommen hätte, der im Ergebnis zu für ihn günstigeren Tatsachenfeststellungen führen hätte können. Mit dem abstrakten Vorbringen, es wäre bei Wahrung des Parteiengehörs möglich gewesen, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung nicht bestehen, ohne konkret darzustellen, welche Verfahrensschritte die Revisionswerberin zur Entkräftung des von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalts unternommen hätte, wird die Revision den Anforderungen an die erforderliche Relevanzdarstellung nicht gerecht. Die Zulässigkeit der Revision setzt neben einem eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufwerfenden Verfahrensmangel voraus, dass die Revision von der Lösung dieser geltend gemachten Rechtsfrage abhängt. Davon kann im Zusammenhang mit einem Verfahrensmangel aber nur dann ausgegangen werden, wenn auch die Relevanz des Mangels für den Verfahrensausgang dargetan wird, das heißt, dass dieser abstrakt geeignet sein muss, im Falle eines mängelfreien Verfahrens zu einer anderen - für den Revisionswerber günstigeren - Sachverhaltsgrundlage zu führen vergleiche , den hg. Beschluss vom 9. Oktober 2014, Ra 2014/18/0036). Im Zusammenhang mit der ins Treffen geführten Verletzung des Parteiengehörs erfordert dies, konkret vorzubringen, welchen Verfahrensschritt - etwa Erstattung eines weiteren Tatsachenvorbringens - der Revisionswerber im Falle der Wahrung des Parteiengehörs unternommen hätte, der im Ergebnis zu für ihn günstigeren Tatsachenfeststellungen führen hätte können. Mit dem abstrakten Vorbringen, es wäre bei Wahrung des Parteiengehörs möglich gewesen, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung nicht bestehen, ohne konkret darzustellen, welche Verfahrensschritte die Revisionswerberin zur Entkräftung des von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalts unternommen hätte, wird die Revision den Anforderungen an die erforderliche Relevanzdarstellung nicht gerecht.

In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 16. März 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014040001.J00

Im RIS seit

15.06.2016

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>